

BGer 8C 181/2016 vom 10. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_181_2016

FR: TF 8C 181/2016 du 10 mars 2016

IT: TF 8C 181/2016 del 10 marzo 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 10.03.2016 8C 181/2016 (8C_181/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 10.03.2016 8C 181/2016
(8C_181/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
10.03.2016 8C 181/2016 (8C_181/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_181/2016
Urteil vom 10. März 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin,
gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203
Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (C-4898/2015). Nach
Einsicht in die Beschwerde der A. _____ vom 5. Februar 2016 (Eingang beim
Bundesgericht: 15. Februar 2016) gegen einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts
(C-4898/2015), in die Verfügung des Bundesgerichts vom 15. Februar 2016, worin
A. _____ aufgefordert wurde, den Formmangel der fehlenden Beilage (vorinstanzlicher
Entscheid) gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG bis spätestens am 4. März 2016 zu beheben,
ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe, in die daraufhin erfolgte Nachreichung der
im vorinstanzlichen Verfahren erstatteten Vernehmlassung der IV-Stelle für Versicherte im
Ausland an das Bundesverwaltungsgericht, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art.
42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Entscheid Recht verletzt; dies setzt voraus, dass sich die Beschwerde führende Person
konkret mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGE 140 III
86 E. 2 S. 88, 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.), dass die Beschwerde
vom 5. Februar 2016 diesen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie kein
Begehren enthält und sich die Versicherte nicht in konkreter Weise mit den Erwägungen
der Vorinstanz auseinandersetzt und namentlich weder rügt noch aufzeigt, inwiefern das
erstinstanzliche Gericht im Sinne von Art. 95 f. BGG Recht verletzt bzw. - soweit
überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig
oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass demnach
klarerweise kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, weshalb bereits aus diesem
Grunde auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs.
1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass überdies die Beschwerdeführerin den ihr
vom Gericht angezeigten Formmangel der fehlenden Beilage (Nachreichung der

erstinstanzlichen Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin statt des eingeforderten vorinstanzlichen Entscheides des Bundesverwaltungsgerichts) innert der gesetzten Frist nicht behoben hat (Art. 42 Abs. 5 BGG), weshalb auch insoweit ein unzulässiges Rechtsmittel im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG vorliegt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. März 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.